



## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Trailpark Harz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ilsenburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Betriebs des Trailpark Harz, der Jugendarbeit und der Förderung des Sports, insbesondere des MTB-Radsports in der Harzregion. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit  
Errichtung von Sportanlagen  
Pflege, Erhalt und den Ausbau von Sportstrecken im Trailpark Harz  
Zusammenarbeit mit anderen Vereinen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wird nach Gründung vom Vorstand beim Finanzamt Quedlinburg eingetragen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Vereinsangehörige erhalten Auslagenersatz gegen Kostennachweis, es können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen (z.Zt. 3 Nr. 26a EstG) gewährt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Des Weiteren gibt es die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Diese wird ohne Stimmrecht ausgeübt.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

#### ***§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft***

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Ablauf der Kündigungsfrist schriftlich zugeht.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### ***§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder***

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das

Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Es besteht die Pflicht Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben. Darüber hinaus sind alle Mitglieder verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und beitragsrelevante Veränderung mitzuteilen.

(3) Jedes Mitglied kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

(4) Arbeitsstunden sind von jedem Vereinsmitglied zu leisten. Die Höhe der Arbeitsstunden legt die Mitgliederversammlung fest. Fördermitglieder sind davon ausgeschlossen. Bei Nichtteilnahme beschließt die Mitgliederversammlung Ausgleichszahlungen.

### ***§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge***

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird vom Vorstand ordnungsgemäß zum 01.04. eines jeden Jahres eingezogen.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder können von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit werden. Dies bestimmt die Mitgliederversammlung.

### ***§ 7 Organe des Vereins***

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

### ***§ 8 Vorstand***

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/r ersten Vorsitzenden, dem/r zweiten Vorsitzenden, dem/r dritten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die

Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, sowie des jährlichen Haushaltsplanes,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) In dem Verein selber können Arbeitsgruppen geschaffen werden, in denen Themen wie Social Media, Veranstaltungen und Merchandise oder Andere realisiert werden, um den Vorstand zu entlasten. Jede Arbeitsgruppe muss vorher beim Vorstand angezeigt und genehmigt werden.

### **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(3) Die Wahl des Vorstandes muss schriftlich und geheim nur auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds durchgeführt werden, ansonsten öffentlich.

### **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Vorstandsversammlungen leitet der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind von dem/der Schriftführer/in zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Das Protokoll hat Ort, Zeit, Name der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse, Abstimmungsergebnis zu enthalten.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.
- g) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- h) Die Pflichtarbeitsstunden und die Ausgleichzahlungen

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem/ ihren Stellvertreter/in und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden/e Versammlungsleiter/in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat/ keine Kandidatin die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten/innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

### **§ 15 Kassenprüfung**

(1) Die Kassenprüfung des Vereins wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft.

(2) Die Kassenprüfer/innen werden für ein Jahr in der Jahreshauptversammlung gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/innen haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Vereins und die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten.

### **§ 16 Gewerbliche Nutzung**

Die gewerbliche Nutzung des Vereinsgeländes durch 3. Ist grundsätzlich untersagt. Nur Mitglieder oder Fördermitglieder dürfen das Vereinsgelände im Sinne von geführten Mountainbike Touren oder Trainingskursen nutzen.



**§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,  
Wegfall  
steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Viertel der Mitglieder des Vereins erfolgen. Über die Auflösung des Vereins beschließt die hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und die Stellvertretungen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Diese Satzung ist errichtet am 17.02.2024 mit Nachtrag/Änderung 25.04.2024

Alter Text: §14 (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von **dem/der Protokollführer/in** und dem /der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

Neuer Text: Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem /der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern

Oliver Meenken

Henning Brandenburger

Sascha Helmstedt

Patrick Frellstedt

Mario Brauns

Martin Marx

Christian Gropp







## Gründungsprotokoll

**Ort: Haus der Vereine, Mühlenstraße 14, 38871 Ilsenburg (Harz)**

**Datum & Uhrzeit: 17.02.2024, 16 Uhr**

### **Anhang: Anwesenheitsliste**

Am vorgenannten Tag und Ort fanden sich auf Einladung von Frau Christin Alshut die in der beigefügten Anwesenheitsliste genannten 29 (Zahl der Anwesenden) Personen ein, um Beschluss über die Gründung eines Vereins für die Förderung des Betriebs des Trailpark Harz, der Jugendarbeit und der Förderung des Sports, insbesondere des MTB-Radsports in der Harzregion (kurze Schilderung des Vereinszwecks) zu fassen. Herr Christian Gropp eröffnete die Versammlung um 16:13 Uhr, begrüßte die Erschienenen und erläuterte den Zweck der Versammlung. Frau Christin Alshut erklärte sich bereit die Versammlungsleitung und das Protokoll zu übernehmen. Dem stimmten die Anwesenden durch Handzeichen einstimmig zu.

Die Versammlungsleiterin gab sodann folgende Tagesordnung bekannt:

1. Beratung und Feststellung der Vereinssatzung
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Organisationsfragen
5. Sonstiges

Eine abgeänderte Tagesordnung wurde wie folgt bestimmt:

1. Organisations- und allgemeine Fragen
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Beratung und Feststellung der Vereinssatzung
5. Sonstiges

#### **TOP 1 Organisations- und allgemeine Fragen**

Fragen zum Ablauf des Betriebs vom Trailpark Harz, der Bautätigkeiten auf den vorhandenen Trails und Aufgaben, sowie die Haftung der Vorsitzenden wurden gestellt und diskutiert.

1. Aufgaben der Vorstandsmitglieder, Haftung der Vorstandmitglieder



Herr Eike Halupczok verliest Gesetzestexte über die Haftung der Vorstandsmitglieder. Eine Haftung besteht nur, wenn der Vorstand grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt. Dies kann vom Verein selber auch ausgeschlossen werden. Beispiele werden genannt.

2. Aktueller Pflegeaufwand Trailpark Harz

Herr Sascha Helmstedt erklärt die bisherige Pflegeeinteilung in der Baugruppe des Trailpark Harz. Frau Christin Alshut ergänzt, dass die Tourismus GmbH Ilsenburg bis jetzt zwei Aushilfen für die Pflege eingestellt hat, für die Versicherung ist eine regelmäßige Pflege von zweimal im Monat zu leisten. Die Gründungsmitglieder diskutieren.

3. Zukünftige Leistungen der Stadt Ilsenburg

Frau Christin Alshut erklärt, dass die Stadt Ilsenburg als Kommune nicht einfach Vereine unterstützen kann. Es gibt allerdings einen Vereinsfond der jedes Jahr für Vereine aufgestellt wird. Hier können sich ansässige Vereine bewerben und finanzielle Unterstützung abschöpfen. Auch personelle Unterstützungen durch den Bauhof der Stadt Ilsenburg können nicht geleistet werden.

### TOP 2 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wurde durch Strichliste und im Anschluss durch Handzeichen durchgeführt. Sie hatte folgendes Ergebnis:

Zur Wahl stehende, potentielle Vorsitzende:	Stimmenanzahl
Oliver Meenken	24
Henning Brandenburger	14
Sascha Helmstedt	8
Patrick Frellstedt	16
Mario Brauns	14
Tobias Utermark	11

Zur Wahl stehende, potentielle Kassenwarte:

Martin Marx

Herr Henning Brandenburger verzichtet auf eine Stichwahl und überließ Herrn Mario Brauns den Posten.

Wahl per Handzeichen

Erste(r) Vorsitzende(r): Oliver Meenken

**Abstimmung: Ja-Stimmen 29    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0**

Zweite(r) Vorsitzende(r): Patrick Frellstedt

**Abstimmung: Ja-Stimmen 29    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0**



Dritte(r) Vorsitzende(r): Mario Brauns

**Abstimmung: Ja-Stimmen 29    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0**

Kassenwart/in: Martin Marx

**Abstimmung: Ja-Stimmen 29    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0**

Ein Amt für den/die Schriftführer/in wird nicht vergeben.

Alle Gewählten nahmen die Wahl an.

### **TOP 3 Feststellung des Mitgliedsbeitrages**

Die Versammlungsleiterin schlägt vor, Vorschläge für einen Beitrag von jedem Gründungsmitglied einzusammeln und daraus einen Vorschlag für den Mitgliedsbeitrag Erwachsene und Kinder bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen und zu bestimmen. Alle Anwesenden geben ihre Vorschläge ab.

### **TOP 4 Beratung und Feststellung der Vereinssatzung:**

Die Versammlungsleiterin verlas und erläuterte die vorgeschlagene Satzung und eröffnete die Aussprache hierüber.

Nach Ende der Aussprache wurde die Satzung in der diesem Protokoll beigefügten Satzung zur Abstimmung gestellt. Dazu wurde durch Handzeichen folgender Beschluss gefasst.

Der Verein Trailpark Harz e.V. (Name des Vereins) wird gegründet. Ihm ist die vorliegende Satzung gegeben.

**Abstimmung: Ja-Stimmen 29                    Nein-Stimmen: 0                    Enthaltungen: 0**

Es folgte die Feststellung der Versammlungsleiterin, dass der Verein damit gegründet sei.

Auf Bitten der Versammlungsleiterin unterzeichneten alle Anwesenden die Satzung.

### **TOP 5 Sonstiges:**

Die Versammlungsleiterin fragt nach sonstigen Anliegen. Es bestehen keine sonstigen Anliegen.

Die Versammlungsleiterin schloss die Versammlung mit dem Dank an die Erschienenen um 19:12 Uhr.

Ilsenburg den 17.02.2024

---

(Protokollführer)

---

(Versammlungsleiterin)

